

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

### Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierjährig. Nr. 210 einschließl. das  
"Alte Unterhaltungsblatt" in der Geschäftszelle,  
bei unseren Böten sowie bei allen Fleisch-  
warenanstalten. — Erscheint täglich abends mit  
Ausnahme der Sonne und Feiertage bis den  
folgenden Tag.

Der alte Höher Gewalt — Rote oder Schriftgutzettel  
Sicherung der Rechte des Zeitung, der Beiratssitz oder der  
Beförderungseinrichtungen — hat der Empfänger keinen Recht auf  
Rückgabe oder Rücknahme des Zeitung oder auf Rück-  
zahlung des Bezugspreises.

Ref.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Anzeigepreis: die kleinspaltige Seite 15 Pg.  
Im Reklameteil die Seite 40 Pg.  
Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Pg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
wie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fern-  
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 178.

Sonnabend, den 4. August

1917.

### Bekanntmachung

Betreffend die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes wird für das Gebiet des Bezirkverbands der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschließlich der Stadt Aue Folgendes angeordnet:

#### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbrütt aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpresssteine, Braunkohlenbrütt aller Art und Koks jeder Art.

§ 2.

- 1) Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
  1. der gesamte **Hausbrand** einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
  2. der Bedarf der **Landwirtschaft** einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
  3. der Bedarf der **Gewerbebetriebe**, die monatlich weniger als 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilo) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Absatz 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Brütt vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (**Bäckereien, Schlachterei, Gastwirtschaften, Gasthäuser, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufzuhalten Personen dienen.**)

#### II. Kohlenkarten und Kohlenbezugsscheine.

§ 3.

1) Vom 5. August 1917 dürfen Brennstoffe im Sinne der Vorschrift in § 1 nur unter Verwendung von **Kohlenkarten** und **Kohlenbezugsscheinen** an Verbraucher abgegeben und von Verbrauchern entnommen werden.

2) Die Kohlenkarten- und Bezugsscheine berechtigen zum Bezug von Kohle (d. i. sämtliche Brennstoffe im Sinne von § 1) in Höhe der darauf angegebenen Menge. Sie gewähren jedoch dem Inhaber keinen Anspruch auf die tatsächliche Lieferung dieser Menge; sie sind lediglich Sperrkarten.

Die Karten und Bezugsscheine sind nicht übertragbar.

#### A. Kohlenkarten für Haushaltungen.

§ 4.

1) Es werden Kohlen-Grundkarten (braune Karten) und Kohlen-Zusatzkarte (rote und grüne Karten) ausgegeben.

2) Diese Karten bestehen aus einer Stammkarte, mehreren Abschnitten und dem Anmeldebeschein.

3) Es werden erstmals die Kohlengrundkarten auf die Zeit vom 5. August bis 1. Dezember 1917, die Zusatzkarten auf die Zeit vom 30. September bis 1. Dezember 1917 ausgegeben. Die Abschnitte dieser Grund- und Zusatzkarten sind Wochenabschnitte und bestehen aus je 2 Unterabschnitten, die auf je  $\frac{1}{2}$  Zentner Kohle lauten.

4) Die Grundkarten enthalten 17 Abschnitte für 17 Zentner Kohle, die Zusatzkarten 9 Abschnitte für 9 Zentner Kohle.

§ 5.

#### Ausgabe der Kohlenkarten.

Die Ausgabe der Kohlenkarten erfolgt durch die Ortsbehörden auch für die Haushaltungen in den selbständigen Gutsbezirken. In den selbständigen Gutsbezirken Niederschönau, Klösterlein, Schindlerswerk mit Freigut Alberna und Erla erfolgt sie durch die Gutsvorsteher.

§ 6.

#### B. Kohlen-Grundkarte.

1) Jedes Haushalt ist auf Antrag eine Kohlengrundkarte zuzuteilen.

2) Ein Haushalt, der beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung 17 und mehr Zentner Kohle besitzt, hat keinen Anspruch auf die erstmals zur Ausgabe gelangende Grundkarte.

3) Ein Haushalt mit einem Vorrat von weniger als 17 Zentnern muss sich diesen Vorrat auf die ihm erteilte Grundkarte berücksichtigen lassen, daß für jeden Zentner Kohle ein Abschnitt der Grundkarte von der Ortsbehörde abgetrennt wird.

4) Bei der Antragstellung (Absatz 1) hat der Haushaltvorstand oder sein Vertreter der Ortsbehörde auf einem ihm zur Verfügung stehenden Formular wahrschlagsmäßig anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Menge der Haushalt Kohle besitzt.

5) Da die Kohlen-Grundkarte in erster Linie den Bezug von Kohle für die Stützenfeuerung usw., nicht aber für die Heizung der Wohnräume, ermöglichen soll, schließt der Besitz von Koks oder Anthrazit die Zuteilung der Grundkarte nicht aus.

6) Die Vorschriften in Absatz 1—5 finden fassungsgemäß Anwendung, wenn ein Haushalt Brennholz hauptsächlich zum Heizen und nicht nur zum Anfeuern verwendet. In diesem Falle ist ein Zentner Kohle einem Vorrat von  $\frac{1}{2}$  Raummeter Brennholz gleichzustellen.

§ 7.

#### C. Kohlenzusatzkarte.

1) Außer der Kohlengrundkarte werden mit Gültigkeit vom 30. September 1917 (§ 4 Absatz 3) ab rote und grüne Zusatzkarten ausgegeben.

2) Es erhält auf Antrag

a) eine rote Zusatzkarte ein Haushalt, in dem außer der Küche (Wohnfläche) regelmäßig noch 1 Zimmer beheizt wird,

b) eine rote und eine grüne Zusatzkarte ein Haushalt, in dem außer der Küche (Wohnfläche) regelmäßig noch 2 Zimmer beheizt werden.

3) Bei der Stellung des Antrags auf Zuteilung der Grundkarte (§ 6 Absatz 1) hat der Antragsteller gleichzeitig wahrschlagsmäßig mit anzugeben, ob und wieviel Zimmer in seinem Haushalte außer der Küche (Wohnfläche) regelmäßig noch beheizt werden.

4) Keinen Anspruch auf die erstmals zur Ausgabe gelangende Zusatzkarte hat

I. ein Haushalt im Sinne von Absatz 2a, der am 30. September 1917 außer dem bis zum 1. Dezember 1917 für die Küche (Wohnfläche) in Höhe von 9 Zentnern vorgegebenen Kohlenvorrat auf Grund seiner nach § 6 Absatz 4 erfassten Bestandsanzeige und bei vorschristsmäßigem Verbrauch noch weitere 9 Zentner Kohle zur Verfügung haben muß,

II. ein Haushalt im Sinne von Absatz 2b, der am 30. September 1917 außer dem vorbezeichneten Küchenvorrat auf Grund der erwähnten Bestandsanzeige und bei vorschristsmäßigem Verbrauch noch weitere 18 Zentner Kohle zur Verfügung haben muß.

5) Ein Haushalt mit einem geringeren Vorrat muß sich diesen auf die ihm erstellte Zusatzkarte berücksichtigen lassen, daß für jeden Zentner Kohle ein Abschnitt der Zusatzkarte von der Ortsbehörde abgetrennt wird.

§ 8.

1) In besonderen Fällen kann die Ortsbehörde ausnahmsweise außer der Kohlenzusatzkarte noch einen Kohlebezugsschein ausstellen.

2) Für Haushaltungen mit Wohnungen, die durch Sammelheizung beheizt werden, sind statt der Kohlenzusatzkarten Bezugsscheine auszustellen.

3) In den Fällen der Absätze 4 und 5 finden die Vorschriften über Kohlenbezugsscheine (§§ 12 ff.) entsprechende Anwendung.

§ 9.

#### Anmeldung beim Händler.

1) Auf dem Anmeldebeschein der Kohlenkarten (§ 4 Absatz 1 und 2) ist vom Verbraucher diejenige Kohlenmenge anzugeben, für die ihm Abschnitte mit dem gleichen Buchstaben, den der Anmeldebeschein trägt, ausgedändigt worden sind. Es ist zulässig, die Anmeldung für die gesamte Versorgungszeit im Voraus zu bewirken. Durch die Anmeldung ist der Verbraucher an den betreffenden Händler gebunden.

2) Der Anmeldebeschein und die Kohlenkarte sind dem Händler vorzulegen, der die Karte mit seinem Firmenstempel zu versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu schreiben hat. Der Händler hat sodann die Karte zurückzugeben, den Anmeldebeschein aber zurückzubehalten. Vergl. auch § 19 (Kundenliste).

§ 10.

#### Belieferung der Kohlenkarten.

1) Die Belieferung der Kohlenkarten darf nur gegen Vorlegung der ganzen Karte (Stammkarte und Abschnitte) erfolgen. Die Abgabe von Kohle auf einzelne von der Stammkarte bereits abgetrennte Abschnitte ist unzulässig.

2) Der Händler hat die vereinnehmten Abschnitte aufzubewahren und sie der in § 20 Absatz 2 und 3 erwähnten Anzeige als Belege beizufügen.

§ 11.

#### Fortsetzung.

1) In einer Woche darf in der Regel nur 1 für die betreffende Lieferzeit gültiger Abschnitt jeder Karte beliefert werden.

2) Sind genügend Vorräte vorhanden, so können auch sämtliche den gleichen Buchstaben tragende, für die betreffende Lieferzeit gültige Abschnitte sogleich beliefert werden.

3) Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit.

4) Die Nachlieferung und Entnahme von Kohle auf verfallene Abschnitte ist verboten.

#### B. Kohlenbezugsscheine für Behörden, Anstalten, Betriebe usw.

§ 12.

1) Für Behörden und Anstalten, für landwirtschaftliche Betriebe und die in § 2 Absatz 3 genannten Gewerbebetriebe werden von den Ortsbehörden auf Antrag **Kohlenbezugsscheine** ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt zunächst nur in der Zeit vom 5. August bis 1. Dezember 1917. Innerhalb dieses Zeitabschnittes bestimmen die Ortsbehörden die Gültigkeitsdauer der einzelnen Bezugsscheine.

2) Mit dem Bezugsschein ist ein **Anmeldebeschein** verbunden; die Vorschrift in § 8 findet sinngemäß Anwendung. Der Händler hat die jeweils gelieferte Menge unter Beifügung seines Firmenstempels oder Namenszuges sowie des Tages der Lieferung auf der Rückseite des Bezugsscheins mit Tinte oder Tintenstift abzuschreiben.

3) Hinsichtlich der Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Inhaber von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gelten die Vorschriften über die Kohlenkarten.

§ 13.

Bei der Antragstellung ist anzugeben

1. der bei der Antragstellung vorhandene Vorrat an Kohle im Sinne des § 1,

2. der dringendste Bedarf auf die Zeit vom 5. August bis 1. Dezember 1917,

3. ob und in welchem Umfang zugleich Kohle von außerhalb des Bezirks Schwarzenberg bezogen wird.

§ 14.

Der Bezugsschein hat nur während des auf ihm angegebenen Zeitraumes Gültigkeit, die Nachlieferung auf verfallene Bezugsscheine ist verboten.

#### III. Belieferung der Kohlenkarten und Bezugsscheine unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte.

§ 15.

1) Den **Kohlenhändlern** wird zur Pflicht gemacht, daß sie unter Berücksichtigung der bei ihnen eingegangenen Anmeldungen in **erster Linie** die jeweils gültigen Abschnitte der **Kohlen-Grundkarten** und die Bezugsscheine für **Behörden** und **Anstalten**, sowie für diejenigen Betriebe beliefern, deren Aufrechterhaltung im Interesse der Beschaffung von wichtigen **Nahrungsmitteln** oder aus sonstigen dringenden Gründen unbedingt geboten ist.

2) Solange diese Abschnitte und Bezugsscheine nicht voll beliefert sind bzw. ihre Belieferung nicht sichergestellt ist, hat jede Lieferung auf Bezugsscheine für andere Betriebe